

Satzung
über die Beschaffenheit und Größe von privaten Spielflächen für Kinder
der Stadt Witten
(Kinderspielflächensatzung)
vom 28.05.1998

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV. NW. S. 422) und des § 86 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218/SGV NW 232) in der Sitzung am 04.05.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 9 Abs. 2 der Landesbauordnung bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 11 der Landesbauordnung in Ruf- und Sichtweite der Wohnungen geschaffen werden. Nach ihrer Zweckbestimmung für die ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben von den Anforderungen der Spielflächensatzung unberührt.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, wenn bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 5 der Landesbauordnung entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder angelegt werden müssen. In diesen Fällen können die Anforderungen an die Größe und an die Beschaffenheit der Spielflächen nach §§ 3 und 5 dieser Satzung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ermäßigt werden.
- (3) Falls die Verpflichtungen aus dieser Satzung dadurch erfüllt werden, daß die Spielfläche auf einem fremden Grundstück geschaffen wird, muß die Spielfläche und ihre Unterhaltung durch eine Baulast öffentlich-rechtlich gesichert werden.
- (4) Ausnahmen von der Verpflichtung zur Errichtung von Spielflächen gem. § 9 Abs. 2 der Landesbauordnung sind bei tatsächlicher Unmöglichkeit der Realisierung mit der Entrichtung einer Ablösesumme von 1.000,- DM je Wohneinheit, verbunden mit der Zweckbindung zur Schaffung und Instandhaltung öffentlicher Spielflächen verbunden.

§ 2
Spielflächen

Spielflächen sind Lern- und Erlebnisräume für Kinder und können Bestandteile von Grünanlagen sein. Sie sind von den Verpflichteten anzulegen und zu unterhalten.

§ 3

Größe der Spielflächen

- (1) Die Größe der Spielfläche richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück.
- (2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche beträgt 10 qm je Wohnung.
- (3) Hauseingangsbereiche und weitere allgemein zugängliche, fußläufige Verkehrsflächen auf dem pflichtigen Grundstück, werden mit höchstens 10 % auf die zu schaffenden Spielflächen angerechnet, sofern sie auch zum Spielen geeignet und freigegeben sind.

§ 4

Lage der Spielfläche

- (1) Die Spielflächen sollen so angelegt werden, daß sie teils besonnt und teils beschattet, windgeschützt und von den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein.
Spielflächen sind in Ruf- und Sichtweite anzulegen, sie sollen von den Wohnungen nicht mehr als 30 m entfernt sein.
- (2) Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, verkehrs-, betriebs- und feuergefährlichen Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind.
Die Zugänge zu den Spielflächen sind so anzulegen, daß eine Benutzung von Zu- und Abfahrtsflächen für Kraftfahrzeuge nicht notwendig ist.

§ 5

Beschaffenheit der Spielflächen

- (1) Die Spielflächen sind gärtnerisch und kindergerecht anzulegen und zu unterhalten. Die Beschaffenheit der Spielfläche ist auf Nutzungsvielfalt abzustellen. Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sand- oder Erdspielbereich herzurichten.
Spielflächen sind mit einem Spielhügel von mindestens einem halben Meter Höhe, einem Spielgerät und 3 ortsfesten Sitzmöglichkeiten auszustatten.
- (2) Auf Spielflächen von mehr als 50 qm Größe sollen mindestens 2 ortsfeste Spielgeräte aufgestellt werden.
Die Spielgeräte müssen so beschaffen sein, daß sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (3) Spielflächen mit mehr als 200 qm Größe sind mit zwei zusätzlichen Spielgeräten auszustatten und in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich zu gliedern.
Bepflanzungen, Einfriedungen und sonstige Raumteiler dürfen aber die nutzbare Spielfläche nicht einschränken.

§ 6**Erhaltung der Spielfläche**

- (1) Spielflächen, ihre Zugänge sowie die Geräte und Einrichtungen sind in einem benutzbaren und gefahrlosen Zustand zu erhalten.
- (2) Der Spielsand ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich im Frühjahr, vollständig auszuwechseln.
- (3) Vorhandene Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 7**Beratung und Beteiligung**

- (1) Eigentümer/-innen und Bewohner/-innen pflichtiger Gebäude können sich bezüglich der kindgerechten Gestaltung von satzungsgemäßen Spielflächen an das Betriebsamt und das Jugendamt der Stadt wenden.
- (2) Bei der Gestaltung der Spielfläche sind nach Möglichkeit Vorschläge der Bewohner/-innen des pflichtigen Grundstücks zu berücksichtigen.

§ 8**Vorrang von Bebauungsplänen und Zulassung anderer Gestaltungskonzepte**

- (1) Festsetzungen in Bebauungsplänen, die über die Mindestanforderungen dieser Satzung hinausgehen, bleiben unberührt.
- (2) Sind die Anforderungen dieser Spielflächensatzung mit anderen Mitteln der Freiraumgestaltung erreichbar, kann auf die Anlage einer Spielfläche gem. § 4 dieser Satzung verzichtet werden.
Die Prüfung des hierzu erforderlichen Flächengestaltungsplanes im Maße 1 : 100 erfolgt durch die Genehmigungsbehörde.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig keine oder eine Spielfläche

1. von geringerer als der in § 3 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 4 und 5 anlegt oder errichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtung entgegen § 6 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 der Landesbauordnung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von privaten Spielplätzen für Kinder in der Stadt Witten - Kinderspielplatzsatzung - vom 10. Januar 1975 außer Kraft.